



Pensions- und Krankenversicherung für selbständige Apotheker

Teil 1: Die Pensionsversicherung

Selbständige Apotheker sind nur in zwei Versicherungssparten pflichtversichert: in der Kranken- und der Pensionsversicherung.

In der Unfallversicherung können sich Apotheker freiwillig versichern – dadurch haben sie einen Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Trotz eines geringen monatlichen Beitrages in Höhe von EUR 8,20 sind die meisten selbständigen Apotheker nicht unfallversichert. Seit 1.1.2009 gibt es für Apotheker auch die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung, die aber so gut wie nicht in Anspruch genommen wird. Nachstehend wollen wir Ihnen hinsichtlich der Pensionsversicherung einen Überblick über die diesbezüglichen Bestimmungen, Kosten und einige ausgewählte Details geben. Mit der Krankenversicherung für selbständige Apotheker werden wir uns zu einem späteren Zeitpunkt auseinandersetzen.

Gesetzliche Grundlage

Die Pensionsversicherung für Apotheker erfolgt nach den Bestimmungen des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes (FSVG). Bei gleichzeitiger Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (wie z.B. einer Drogerie als Nebengewerbe) teilt sich die Versicherungspflicht in einerseits jene nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) für die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb, und andererseits in jene nach dem FSVG für die Einkünfte aus der Apotheke.

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Nach der Anmeldung als Mitglied in der Abteilung der selbständigen Apotheker in der Apothekerkammer ergeht von dieser eine Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Die Pensionsversicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wurde und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Tätigkeit eingestellt wird.

Beitragshöhe und -ermittlung

Die Unterscheidung zwischen Versicherungspflicht nach GSVG und FSVG ist

nicht zuletzt deswegen relevant, da der Beitragssatz in der Pensionsversicherung nach GSVG (für das Nebengewerbe) 17,5 % beträgt – jener für die Versicherung nach FSVG (für die Einkünfte aus dem Apothekenbetrieb) hingegen 20 %. Die Beiträge werden in den ersten drei Kalenderjahren der Erwerbstätigkeit vorläufig von einer Mindestbeitragsgrundlage berechnet – diese beträgt im Jahr 2011 EUR 6.453,36. Die endgültigen Beiträge hängen von den im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünften im Beitragsjahr ab, wobei für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung die geleisteten Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugerechnet werden. Die Ermittlung der endgültigen Beitragsgrundlage kann zu einer Nachbelastung führen – jedoch immer nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2011 EUR 58.800,00). In Jahren von Verlusten bzw. geringen Einkünften werden die Versicherungsbeiträge von der Mindestbeitragsgrundlage vorgeschrieben.

Ab dem vierten Jahr der Erwerbstätigkeit erfolgt die vorläufige Festsetzung der Beitragsgrundlage immer auf Basis der adaptierten Einkünfte des drittvorangegangenen Kalenderjahres (2011 somit auf Basis der Einkünfte laut Steuerbescheid 2008), multipliziert mit einem »Aktualisierungsfaktor« von 1,072. Nach Ergehen des Steuerbescheides erfolgt jeweils die Nachbemessung.

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt vierteljährlich. Im Jänner wurden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Beitragsvorschreibungen für das erste Quartal 2011 ausgeschickt. Neu ist heuer eine Jahresvorschau, aus der einerseits die Jahresgesamtbelastung aus laufenden Beiträgen und einer allfälligen Nachbemessung sowie andererseits die Höhe samt Fälligkeit der vierteljährlichen Beiträge hervorgeht. Als drittes Blatt liegt – wie auch schon in den Vorjahren – eine Erklärung zum Kontoauszug bei.

Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen mehrerer Pflichtversicherungen nach verschiedenen Gesetzen

(was dann der Fall ist, wenn mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden bzw. Leistungsbezüge vorliegen) kann es zu einer Mehrfachversicherung kommen. In jedem System können Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallen. Für die Pensionsversicherung werden alle Beitragsgrundlagen zusammengezählt, wobei als Obergrenze die jährliche Höchstbeitragsgrundlage zu beachten ist. Wird dieser Betrag überschritten, werden die Beiträge in der Pensionsversicherung zurückbezahlt oder aber sie fließen in die Höherversicherung ein. Soll das Entstehen von Überschreitungsbeiträgen verhindert werden und besteht auch kein Interesse an einer Höherversicherung, so kann eine Differenzbeitragsvorschreibung beantragt werden.

Tipp für Apotheker im (demnächst) pensionsfähigen Alter

Apotheker, die das Regelpensionsalter erreicht haben (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre), können trotz bestehender Apothekenkonzession und weiterer Ausübung ihrer Tätigkeit ihre Pension beantragen und bekommen sie auch ausbezahlt. Bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit müssen sie trotz des Pensionsbezuges weiterhin Pensionsversicherungsbeiträge nach dem FSVG bezahlen.

In einer der nächsten Ausgaben der ÖAZ werden wir uns mit der Krankenversicherung für Apotheker näher beschäftigen.

WITTMANN Steuerberatung GmbH
Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
Tel.: 01/535 80 90; Fax: DW 99
office@stb-wittmann.at
www.stb-wittmann.at



Mag. Monika
und Mag.
Manfred
Wittmann